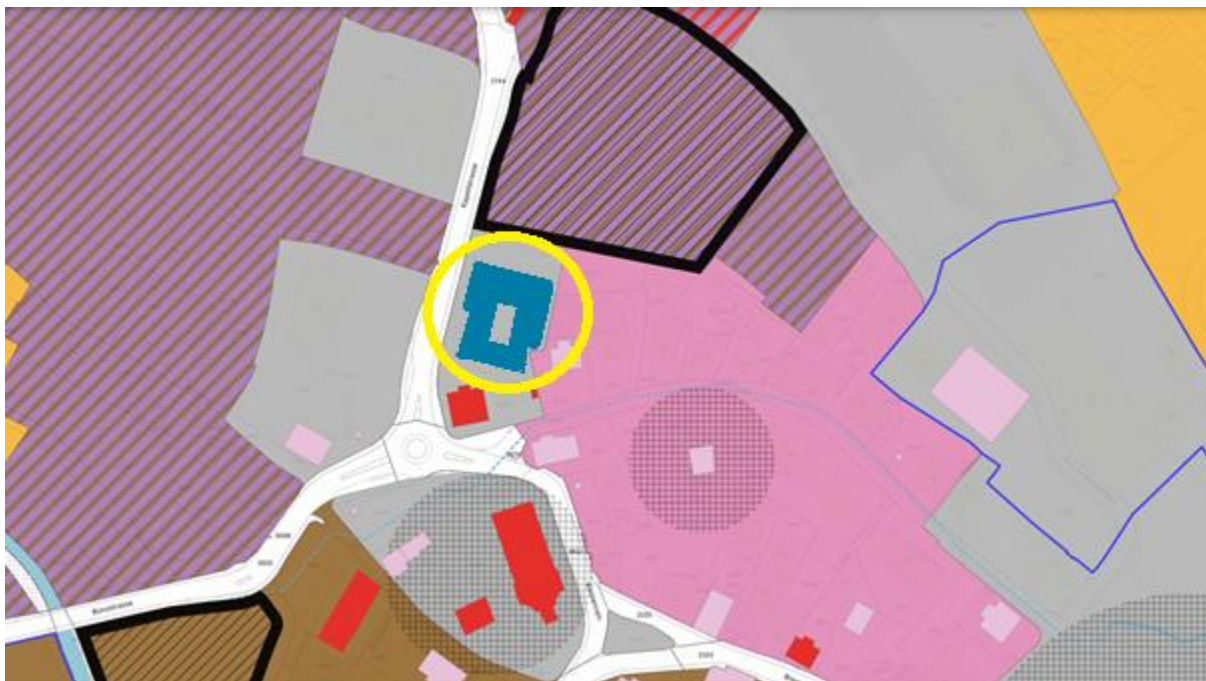


BEILAGE 3: ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

Der Chappelhof steht in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Nutzung ist somit eng definiert und schränkt den Verein in Bezug auf Mietverhältnisse entsprechend ein. Mieterinnen und Mieter mit wirtschaftlichen Interessen sind praktisch ausgeschlossen.

3.1 BNO Wohlen – Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

BNO Wohlen § 17¹ In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind dem öffentlichen Interesse dienende Bauten und Anlagen zulässig (wie Schulen, Sportanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Altersheime, öffentliche Verwaltungsgebäude, öffentliche Parkplätze, Freizeitanlagen, usw.). Andere Bauten und Anlagen dürfen weiterbestehen, bis der Boden für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke beansprucht wird.



Zonenplan Gemeinde Wohlen. Der Chappelhof liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

3.2 Zonenkonforme Nutzungen

Im Vordergrund stehen deshalb ausschliesslich Geschäftsräume und Praxen für Dienstleister im öffentlichen Interesse, wie z. B. für die medizinische Grundversorgung:

- Aus diesem Grund wird eine spezialisierte Kinderzahnarztpraxis mit vier Behandlungszimmern eingerichtet.

- Das Mietverhältnis mit der Gemeinde Wohlen für die Mütter- und Väterberatung wird weitergeführt.
- Rund 320 m² Praxis oder Büroräume stehen noch für eine zonenkonforme Mieterschaft mit regionalem Bezug zur Verfügung.